

Fertigung:.....

Anlage:.....2

Blatt:.....1 – 10

BEGRÜNDUNG mit Umweltbelangen

zur 4. Änderung

- **des Bebauungsplans
Gewerbegebiet "Lichtenau I" und**
- **zu den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften
der Stadt Lichtenau (Landkreis Rastatt)**

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

1 Grund der Planaufstellung

Der Bebauungsplan Gewerbegebiet "Lichtenau I", der am 29.01.2016 in Kraft getreten ist, liegt im Südwesten der Stadt Lichtenau.

Das Gebiet ist weitestgehend bebaut und wird durch eine heterogene Gewerbenutzung geprägt: Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Landmaschinen, Baumarkt etc. Zudem befinden sich zwei Lebensmittel-Einzelhandelsbetriebe (Edeka und Aldi) und die Einzelhandelsmärkte KiK, Tedi und Hagebaumarkt im Planungsgebiet.

Für die Stadt Lichtenau ist das Gewerbegebiet von großer Bedeutung für die Sicherung als Standort (Unterzentrum gemeinsam mit Rheinmünster) für produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe.

2016 wurde eine 1. Änderung des Bebauungsplans eingeleitet, um in einem Teilbereich für eine ortsansässige Firma eine Gebäudehöhe von bis zu 16 m zu ermöglichen. Diese 1. Änderung wurde am 30.03.2017 als Satzung beschlossen.

Im Dezember 2017 wurde eine 2. Änderung eingeleitet, um für die Fa. Wertheimer (Flst.Nr. 1013/2) eine Betriebserweiterung in Form eines Baustofflagers zu ermöglichen. Der Freihaltestreifen zur K 3744 wurde auf 15 m zurückgenommen und die Baugrenze entsprechend erweitert.

Im Zuge dieser Änderung wurde auch die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ergänzend in die Nutzungsschablonen eingetragen. Die 2. Änderung wurde am 15.03.2018 als Satzung beschlossen.

Im November 2018 wurde eine 3. Änderung des Bebauungsplans eingeleitet, um statt des geplanten Fachmarktes im SO 2.3 eine Waschanlage für Kraftfahrzeuge errichten zu können. Das Sondergebiet wurde in ein Gewerbegebiet geändert. Diese 3. Änderung wurde am 14.02.2019 als Satzung beschlossen.

Nach Abschluss des Verfahrens zur 3. Änderung wurde festgestellt, dass auch für die Sondergebiete SO 2.1 und SO 2.2 und das mit der 3. Änderung ausgewiesene Gewerbegebiet eine max. Zahl der Vollgeschosse festgesetzt werden sollte, um eine Gleichbehandlung im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans GE "Lichtenau I" zu gewährleisten.

Auch wenn weitere Änderungen wie z.B. Höhenfestsetzungen oder Grundflächenzahl nicht erforderlich sind, muss der Bebauungsplan Gewerbegebiet "Lichtenau I" bezüglich der Zahl der Vollgeschosse geändert bzw. ergänzt werden.

Die Bebauungsplanänderung ermöglicht damit eine bedarfsgerechte, auf die Nachbarschaft abgestimmte Innenentwicklung und wird deshalb im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

1.1 Verfahren

Mit der am 1.1.2007 in Kraft getretenen Änderung des BauGB durch Artikel 1 des "Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte" vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wurde die Möglichkeit eröffnet, das Bebauungsplanverfahren gemäß dem neu eingeführten "beschleunigten Verfahren" nach § 13a BauGB durchzuführen.

Der § 13a BauGB wurde eingeführt mit dem Ziel "Bebauungspläne der Innenentwicklung", die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, in einem beschleunigten Verfahren aufzustellen. § 13a BauGB ist auch auf die Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans anwendbar.

Mit der Bebauungsplanänderung werden die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Nutzung der Flächen geschaffen. Insbesondere wird eine den aktuellen Anforderungen entsprechende Innenentwicklung im Bestand ermöglicht.

Für das Planungsgebiet kann § 13a BauGB angewandt werden, da

- es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt
- die zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 m² beträgt, da die ausgewiesenen Bauflächen nicht erweitert werden und auch die GRZ von 0,8 nicht erhöht wird. Es wird nur die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.
- eine Kumulierung der Grundflächen durch die Ausweisung von Bebauungsplänen, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, nicht gegeben ist. Bei den durchgeführten drei Änderungen des Bebauungsplans wurden die Grundflächen insgesamt lediglich um ca. 4.550 m² erweitert (2. Änderung).
- durch die Bebauungsplanänderung nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der förmlichen frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und diese gemeinsam mit der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind wird abgesehen.

2 Geltungsbereich der Änderung

Der Geltungsbereich dieser 4. Änderung umfasst eine Teilfläche des Bebauungsplans Gewerbegebiet "Lichtenau I" vom 29.01.2016 mit als "Sondergebiet" gemäß § 11 BauNVO ausgewiesenen Einzelhandelsflächen und einer Gewerbefläche.

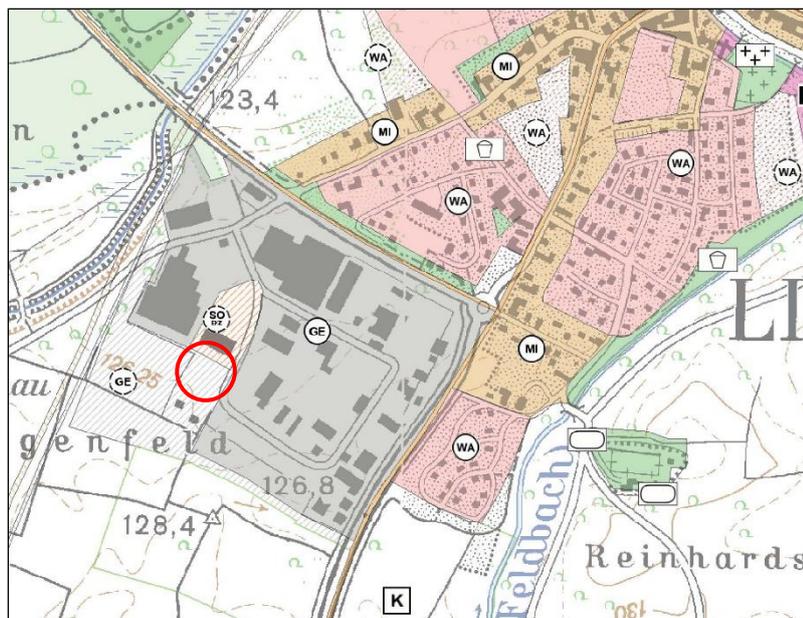
Einbezogen werden ausschließlich die als Sondergebiet SO 2.1 und SO 2.2 ausgewiesenen und bebauten Grundstücke und das mit der 3. Änderung ausgewiesene Gewerbegebiet für die Waschanlage.

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist die Darstellung im Zeichnerischen Teil der 4. Änderung.

3 Übergeordnete Planung

3.1 Flächennutzungsplan

Durch die 4. Änderung entsteht bezüglich des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Rheinmünster / Lichtenau in der aktuellen Fassung keine veränderte Sachlage. Dieser weist den Geltungsbereich der Änderung als gewerbliche Baufläche aus.



Jedoch sind bis auf den Einzelhandelsmarkt Edeka die großflächigen Einzelhandelsflächen noch nicht im FNP erfasst.

Deshalb ist der Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

4 Inhalt der 4. Änderung

Mit dieser 4. Änderung werden die im Bebauungsplan Gewerbegebiet "Lichtenau I" festgelegten Nutzungsschablonen für die Sondergebiete SO 2.1 und SO 2.2 und das mit der 3. Änderung ausgewiesene Gewerbegebiet für die Waschanlage – im Folgenden GE⁸ genannte Gebiet bezüglich der Zahl der Vollgeschosse geändert bzw. ergänzt.

Bereits mit der 2. Änderung des Bebauungsplans GE "Lichtenau I" wurde die Zahl der Vollgeschosse gemäß dem ursprünglichen Bebauungsplan "Sommerfeld" wieder in die Nutzungsschablonen aufgenommen. Hierbei wurden die Sondergebiete SO 2.1, SO 2.2 und SO 2.3 (heute GE) nicht mit einbezogen.

Um eine Gleichbehandlung der Grundstückseigentümer zu gewährleisten, ist es jedoch erforderlich, dass für alle Grundstücke die Festsetzung einer maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse erfolgt.

Deshalb wird mit dieser 4. Änderung auch für die Sondergebiete SO 2.1 und SO 2.2 und das Gewerbegebiet GE⁸ die maximale Zahl der Vollgeschosse vorgegeben.

Da diese Maßnahme eine mit den Nachbargrundstücken abgestimmte Planung gewährleistet und damit der Innenentwicklung dient, kann eine Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen.

Mit Auswirkungen auf die angrenzende Bebauung ist nicht zu rechnen. Die Flächen waren schon bisher als Sondergebiet bzw. Gewerbegebiet ausgewiesen.

Damit werden die bereits im Bebauungsplan "Sommerfeld" von 1988 eingetragenen max. zulässigen Vollgeschosse wieder in die Nutzungsschablonen aufgenommen. Dies ist auch sinnvoll, da in Lichtenau für die beitragsrechtlichen Berechnungen die Zahl der zulässigen Vollgeschosse zugrundegelegt wird.

Weitere Änderungen – auch der textlichen Festsetzungen – sind nicht geplant und nicht erforderlich. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Gewerbegebiet "Lichtenau I" i.d.F. der 2. Änderung von 2018 werden einschließlich der 3. Änderung (GE⁸) für den Änderungsbereich übernommen bezüglich:

- Art der Bebauung: sonstiges Sondergebiet - SO nach § 11 BauGB - großflächiger Einzelhandel, Gewerbegebiet
- Bauweise: abweichende Bauweise
- Grundflächenzahl GRZ 0,8
- Geschossflächenzahl GFZ 1,4
- Wandhöhen und Firsthöhen: 9,50 m bzw. 14,50 m
- Baugrenzen

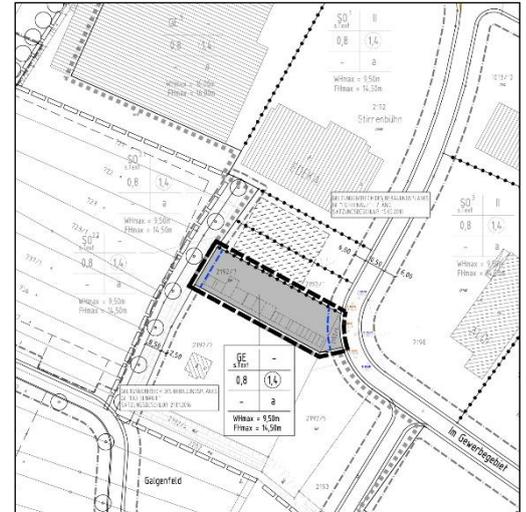
Damit umfasst die 4. Änderung des Bebauungsplans

- Eintrag der max. zulässigen Zahl der Vollgeschosse gemäß dem 2016 geänderten ursprünglichen Bebauungsplan "Sommerfeld" von 1988.

Die weiteren Bebauungsvorschriften bleiben für die 4. Änderung auch weiterhin gültig.



GE "Lichtenau I" – 2. Änd. vom 15.03.2018



GE "Lichtenau I" – 3. Änd. vom 14.02.2019

Der Geltungsbereich der Änderung ist gemäß den Hochwassergefahrenkarten der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) nicht als Überflutungsfläche eingetragen.

Die als Störfallbetrieb ausgewiesene Firma mbw im Norden des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Lichtenau I" liegt in über 200 m Entfernung.

Zahl der Vollgeschosse

Anlässlich der Neufassung des Bebauungsplans "Sommerfeld" von 1988 wurde 2016 im Bebauungsplan "Lichtenau I" auf die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse verzichtet.

Es hat sich aber gezeigt, dass diese Festsetzung zur Klarstellung der Baumöglichkeiten und als Grundlage für Beitragsberechnungen sinnvoll ist. Deshalb wird die vor 2016 geltende Festsetzung von hier max. zwei Vollgeschossen wieder in die Nutzungsschablonen eingetragen.

5 Umweltbelange

Da es sich bei der 4. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet "Lichtenau I" um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt und die Vorschriften des § 13 BauGB anzuwenden sind, wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Das beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung unterliegt.

Jedoch ist gemäß § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB darzulegen, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange des Naturschutzes (Natura 2000) bestehen.

Des Weiteren ist darzulegen, dass offensichtlich keine erheblichen Umwelt-
auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 Ziff. 2 BauGB zu
erwarten sind.

Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes
gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu treffen.

5.1 Schutzgebiete

Legende: ● = direkt betroffen ○ = angrenzend / = nicht betroffen

FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.:	/
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name / Nr.:	/
Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name / Nr.:	/
Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name / Nr.:	/
Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG, Biotopschutzwald gemäß § 30a des LWaldG, Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 31 des LWaldG und Erho- lungswald gemäß § 33 des LWaldG	/
Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG (Bannwald oder Schonwald) Name / Nr.:	/
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name / Nr.:	/
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG	/
Risikogebiet gemäß § 78b des WHG	/
Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG	/
Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung)	/
Regionaler Grünzug, lt. RVSO	/
Grünzäsur, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, lt. RVSO	/
Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I, lt. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / RVSO	/
Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG	/

Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 (1) und (2) BNatSchG).

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Okt. 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für den Vorhabensbereich derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebiets bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor. Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

5.2 Belange des Artenschutzes

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Das Vorkommen von besonders geschützten Arten wurde bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans Gewerbegebiet "Lichtenau I" 2015/2016 geprüft und berücksichtigt einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen.

Der Nachtrag der Geschosshöhe im Sondergebiet SO^{2.1}, SO^{2.2} und GE⁸ ist für den Artenschutz nicht relevant.

Somit ergibt sich die Einschätzung, dass der Artenschutz durch diese Änderung des Bebauungsplans nicht betroffen ist.

5.3 Zusammenfassung

Da es sich bei der 4. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet "Lichtenau I" um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt, der den Nachtrag der Geschosshöhe im Sondergebiet SO^{2.1}, SO^{2.2} und GE⁸ zum Ziel hat und

- nicht UVP-pflichtig ist (auch keine Vorprüfung)
 - keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange des Naturschutzes (FFH- und Vogelschutzgebiete und gemeinschaftlicher Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG) erfolgt
 - keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind
- wurde auf die Ausarbeitung eines Umweltberichtes verzichtet.

Da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB (mit Verweis auf § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird, gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung dieses Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass mit keinen Auswirkungen auf besonders geschützte Arten durch den Nachtrag der Geschoszahl im Sondergebiet SO^{2.1}, SO^{2.2} und GE⁸ zu rechnen ist.

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet "Lichtenau I" ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.

6 Erschließung

6.1 Verkehr

Durch diese Änderung werden Belange der Erschließung nicht geändert oder beeinträchtigt.

Die erforderlichen privaten Stellplätze sind auf den jeweiligen Baugrundstücken anzuordnen.

6.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Planungsgebietes erfolgt über das bestehende Leitungsnetz in den ausgebauten Straßen.

Die zur Ver- und Entsorgung der Bauvorhaben erforderlichen Leitungen und Hausanschlüsse sind in den Straßen bereits verlegt.

Elektrische Energie

Die Stromversorgung erfolgt über das vorhandene Kabelnetz in den öffentlichen Straßen.

Trinkwasser

Die Versorgung des Gebietes erfolgt durch die vorhandene Trinkwasserleitung in den tangierenden Straßen.

Abwassertechnische Erschließung

Die Ableitung des Abwassers erfolgt wie bisher im Trennsystem. Es ist deshalb eine saubere Trennung von Schmutz- und Regenwasser zu gewährleisten.

6.3 Regenwasserbehandlung

Gemäß der Kurzbeschreibung zur Variante Z02 von Zink-Ingenieure, Lauf vom Sept. 2014 sind vorgesehen:

"Im Auslaufbereich RW-Kanal DN 1100 in den Acher-Feldbach bei Gänsweg/Goethestraße wird ein Stahlbetonschachtbauwerk mit Pumpwerk und Vorbehandlung für das zu behandelnde Oberflächenwasser installiert. Das zu behandelnde Oberflächenwasser wird in eine Retentionsbodenfilteranlage (RBF) gefördert und behandelt mit Einleitung in den Acher-Feldbach".

Dieses Entwässerungskonzept wird beibehalten.

7 Flächenbilanz

Gesamtfläche (Änderungsbereich)	ca. 3.797 m ²
Sondergebiete SO	ca. 2.227 m ²
Gewerbegebiete GE	ca. 1.570 m ²

8 Kosten

Die beitragsfähigen Erschließungskosten richten sich nach dem BauGB und den Satzungen der Stadt Lichtenau.

Entsprechend der Gemeindefassung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen sind die anfallenden Kosten für die ökologische Aufwertung von den Eigentümern der Grundstücke bzw. den Vorhabensträgern zu übernehmen.

9 Hinweise

9.1 Denkmalpflege

Hinweis des Landesamtes für Denkmalpflege auf § 20 DSchG

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84 – Archäol. Denkmalpflege (e-mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

9.2 Dachbegrünung

Von Seiten des Naturschutzbeauftragten wird empfohlen zu prüfen, ob die Dachfläche des Gebäudes für eine Dachbegrünung oder auch für Solar-/Photovoltaikanlage geeignet ist. Bei einem positiven Ergebnis ist die Umsetzung dieser Klimaschutzmaßnahme mittelfristig anzustreben. Beide Maßnahmen leisten einen Beitrag zum Klimaschutz.

9.3 Löschwasserversorgung

Der notwendige Löschwasserbedarf für Löscharbeiten für die ausgewiesenen Gebiete richtet sich nach den Vorgaben des DVGW Arbeitsblatt W405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" und ist entsprechend den landesrechtlichen Regelungen sicherzustellen.

Die erforderliche Löschwassermenge (Grundsatz) von mindestens 96 m³/h muss im Einzelfall 2 Stunden sichergestellt sein. Die Löschwasserentnahmestellen müssen jederzeit frei zugänglich sein.

9.4 Artenschutz

Von Baumaßnahmen an Gebäuden können gebäudebrütende Vogelarten bzw. am Gebäude vorkommende Fledermausarten betroffen sein.

Um die Belange des Artenschutzes ausreichend zu berücksichtigen, ist vor Beginn der Baumaßnahmen eine kurze artenschutzrechtliche Abschätzung erforderlich, um gegebenenfalls das weitere Vorgehen abzustimmen.

Freiburg, den 11.04.2019 BU-FEU-ta
15.08.2019 BU-ta

128Beg02.docx



Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

.....
Planer

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Lichtenau übereinstimmen.

Ausgefertigt: Lichtenau, den

.....
Christian Greilach, Bürgermeister